

Bis zum 11.09.2024 (Eingangsdatum) zu senden an

Amt Trittau  
Fachdienst Planung und Bauverwaltung - 4/106  
Europaplatz 5  
22946 Trittau

oder per E-Mail an [F.Hannemann@Trittau.de](mailto:F.Hannemann@Trittau.de)

**Verbindliche Bewerbung um einen Bauplatz im B-Plan Nr. 31 der Gemeinde Lütjensee (Timmermanns Koppel)**

**Bewerberin / Bewerber**

Name(n), Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefon-Nr.

in Lütjensee wohnhaft

seit .... oder von .... bis ....

---

Von ehemaligen Lütjenseer Bürger/innen anzugeben  
Früherer Hauptwohnsitz in Lütjensee und ggf. damaliger (Geburts-)Name

---

**Bauplatzwunsch**

Bitte die Bauplatz-Nummern gemäß Teilungsentwurfsplan in der persönlichen Wunschrangfolge auflisten. Es können bis zu 5 Bauplätze angegeben werden. Die folgenden Bauplätze kommen für mich/uns in dieser Reihenfolge in Frage

---

Ich/wir erklären die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Bereitschaft zum Kauf eines der von mir/uns angegebenen Grundstücke nach den Konditionen und dem Vergabeverfahren wie von der Gemeindevertretung festgelegt (siehe auch Rückseite).

---

Ort, Datum

Unterschrift/en Bewerberin/Bewerber

## **Vergabekriterien der Gemeinde Lütjensee für Bauplätze**

Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien in zwei Bewerbergruppen eingeteilt:

- Erstrangige Bewerbergruppe: In dieser Gruppe sind nur Bewerber, die mit Hauptwohnsitz insgesamt mindestens 5 Jahre in Lütjensee gemeldet sind oder gemeldet waren und die am Stichtag 02.07.2024 volljährig sind; Verheiratete, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende und Verpartnerte können nur eine Bewerbung abgeben.
- Zweite Bewerbergruppe: Alle sonstigen Bewerber; Verheiratete, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende und Verpartnerte können nur eine Bewerbung abgeben.

Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Amtsverwaltung ab dem 12.09.2024 ausgewertet. Es wird zunächst eine Tabelle mit allen Grundstückswünschen der ersten Bewerbergruppe aufgestellt. Bei der Durchführung der Vergabe können Los-Entscheidung erforderlich werden. Die Vergabe wird daher durch Vertreter der Verwaltung im Beisein mehrerer Gemeindevertreter stattfinden. Jeder Bewerber kann bis zu 5 Wunschgrundstücke mit Priorisierung angeben.

Zuerst werden die Grundstücke vergeben, die von der ersten Bewerbergruppe an erster Stelle angegeben worden sind. Das am meisten an erster Stelle angegebene Grundstück wird zuerst vergeben, dann das am zweitmeisten an erster Stelle genannte Grundstück usw. Bei gleich oft an erster Stelle genannten Grundstücken wird das mit der niedrigeren Grundstücks-Nummer zuerst vergeben. Wenn alle an erster Stelle genannten Grundstücke vergeben worden sind werden die an zweiter Stelle genannten Grundstücke vergeben (soweit diese noch verfügbar sind). Die am meisten an zweiter Stelle genannt gewesenen Grundstücke werden zuerst vergeben, usw.

Anschließend wird eine Tabelle mit den Grundstückswünschen der zweiten Bewerbergruppe, aber ohne die bereits vergebenen Grundstücke, aufgestellt und die Vergabe wie bei der ersten Gruppe durchgeführt.

Die Bauplatzwerber verpflichten sich im Kaufvertrag, auf dem Grundstück innerhalb von 3 Jahren nach Übergabe ein Wohnhaus bezugsfertig zu errichten. Die Grundstücke dürfen nicht unbebaut weiterveräußert werden und sie dürfen innerhalb von 10 Jahren nach Erstbezug nicht mit einem Erbbaurecht belastet werden.

Sämtliche Bauplätze werden nur an Käufer mit Selbstnutzungsabsicht verkauft. Sie verpflichten sich im Kaufvertrag, das zu errichtende Wohnhaus innerhalb von 3 Jahren nach Grundstücksübergabe zu beziehen und ab Erstbezug mindestens 10 Jahre eigenwohnllich zu nutzen. Die Verpflichtung ist nicht übertragbar auf die Kinder oder andere Personen/Rechtsnachfolger. Während dieser Zeit ist, soweit ein Haus mit zwei Wohnungen errichtet wird, eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen und eine Vermietung der zweiten Wohnung nur an Verwandte 1. Grades zulässig. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht ausüben. Der Käufer erhält den Grundstückspreis zinslos erstattet, ggf. zuzüglich des Verkehrswertes der Bauwerke auf dem Grundstück.

Die genauen Formulierungen ergeben sich aus dem Kaufvertrag.